

Ratschlag

und

**Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Verlängerung
der Amtsdauer staatlicher Kommissionen**

sowie

**zu einem Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes
betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates.**

**Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 3. Februar 1955.**

I.

Der Grosse Rat hat durch Beschluss vom 11. Februar 1954 den § 33 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 dahingehend geändert, dass die Amtsdauer des Grossen Rates von drei auf vier Jahre erhöht worden ist. Diese Verfassungsänderung wurde in der Volksabstimmung vom 19./20. Juni 1954 angenommen; sie erhielt durch Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1954 die eidgenössische Gewährleistung.

Inzwischen änderte der Grosse Rat mit Gesetz vom 8. Juli 1954 das Gemeindegesetz (vom 6. Juli 1916) und mit Gesetz vom 11. November 1954 das Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen (vom 9. März 1911/6. Januar 1953) entsprechend ab, so dass die Amtsdauer der Gemeinderäte, der Bürgerräte und der Weiteren Gemeinderäte wie auch die des Regierungsrates einheitlich vier Jahre beträgt.

Für den Weiteren Bürgerrat der Stadt Basel wurde die Amtsdauer bereits am 20. November 1952 durch die Abänderung des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen auf vier Jahre festgesetzt.

II.

Nunmehr sollte auch die Amtsdauer der verschiedenen staatlichen Kommissionen auf vier Jahre gebracht werden. Wir schlagen deshalb dem Grossen Rate die Abänderung der entsprechenden Gesetze durch ein Gesetz betreffend die Verlängerung der Amtsdauer staatlicher Kommissionen vor. Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich, gerade auch die Geschäftsordnung des Grossen Rates an die neue Lage anzupassen, was wohl am besten durch ein eigenes Abänderungsgesetz geschieht.

In erster Linie muss das Gesetz betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 9. April 1908 (§§ 30 und 39) abgeändert werden. Sodann handelt es sich um folgende Gesetze (in

chronologischer Reihenfolge): Gesetz über Organisation der Irrenanstalt vom 8. Februar 1886 (§ 5), Gesetz betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 (§ 2), Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 9. April 1908 (§ 2), Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911 (§ 10), Gesetz betreffend Organisation des Frauenspitals vom 22. Oktober 1914 (§ 4), Gesetz betreffend die Organisation der Militärdirektion vom 28. Januar 1915 (§ 11), Gesetz über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919 (§ 16), Gesetz betreffend die Organisation des Polizeidepartements vom 8. Januar 1920 (§ 14), Viehversicherungsgesetz vom 12. Juni 1924 (§§ 2 und 9), Schulgesetz vom 4. April 1929 (§§ 79, 84 und 149), Universitätsgesetz vom 14. Januar 1937 (§ 4), Börsengesetz vom 17. Februar 1944 (§ 22), Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 20. November 1947 (§ 12) und Gesetz betreffend Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals vom 9. Dezember 1948 (§ 69).

Dabei dürfte es zweckmässig sein, wenn nur im Gesetz betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates die Amtsdauer auf vier Jahre festgesetzt und in den Spezialgesetzen bloss auf diese allgemeine Regel verwiesen wird.

Sodann schlagen wir dem Grossen Rate vor, die Amtsdauer sämtlicher Kommissionen jeweilen am 1. Juli beginnen zu lassen. Im mehrfach erwähnten Gesetz über die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates wird bestimmt, dass die Kommissionen «nach dem Amtsantritt des Grossen Rates beziehungsweise des Regierungsrates» gewählt werden. Diese Amtsdauern stimmen jedoch nicht miteinander überein: Das Amtsjahr des Grossen Rates beginnt mit der ordentlichen Sitzung des Monats Mai (§ 3 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938), während die Amtsdauer der Mitglieder des Regierungsrates erst auf den Zeitpunkt der Validierung der Neuwahlen durch den Grossen Rat endet (§ 3 des Grossratsbeschlusses betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Beamten von ihren Stellen vom 27. Februar 1896) bzw. für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Amtsantritt auf den 15. Mai festgesetzt

ist (§ 45 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Es hat jedoch keinen Sinn, die Amtsdauer einer Kommission verschieden beginnen und enden zu lassen, je nachdem sie vom Grossen Rate oder vom Regierungsrat gewählt wird. Da es technisch möglich sein sollte, alle Kommissionen nach den periodischen Neuwahlen von Grosse Rat und Regierungsrat vor dem 1. Juli zu bestellen, halten wir es für richtig, die Amtsdauer der Kommissionen von diesem Termin an laufen zu lassen. Für den Bankrat der Kantonalbank gilt übrigens der 1. Juli schon jetzt als Beginn der Amtsdauer.

Die erste vierjährige Legislaturperiode beginnt gemäss Gesetz vom 11. November 1954 betreffend Abänderung des Wahlgesetzes nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates vom Jahre 1956. Die Verlängerung der Amtsdauer der staatlichen Kommissionen wird sich deshalb erst nach diesem Zeitpunkt auswirken, weshalb das Gesetz betreffend die Verlängerung der Amtsdauer staatlicher Kommissionen, unter Vorbehalt des Referendums, sofort in Kraft und Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 setzt in § 18 die Amtsdauer des Bureaus auf drei Jahre fest. Diese Bestimmung muss daher ebenfalls an die neue Legislaturperiode angepasst werden, weshalb wir dem Grossen Rate die entsprechende Abänderung seiner Geschäftsordnung beantragen.

Wir empfehlen demnach dem Grossen Rate die Annahme der beiden nachfolgenden Gesetzesentwürfe.

Basel, den 27. Januar 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Zschokke.

Der Staatsschreiber:

Dr. O. Binz.

Gesetz

betreffend

Abänderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates.

(Vom).

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Im Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 erhält § 18, Absatz 1 folgende neue Fassung:

«Das Bureau wird in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Grossen Rates gewählt, und zwar Präsident und Statthalter auf die Dauer eines Jahres, die übrigen Mitglieder für die laufende Amtsperiode.»

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es tritt unter Vorbehalt des Referendums sofort in Kraft und Wirksamkeit.